

# **Reform des Psych-Entgeltsystems: Abkehr von PEPP oder nur eine Weiterentwicklung**

**Prof. Dr. Michael Simon  
Hochschule Hannover**

**Vortrag auf dem 2. Nationalen Forum für  
Entgeltsysteme in Psychiatrie und Psychosomatik  
Berlin, 27. Juni 2016**

# Vorbemerkung

- Der folgende **Vortrag** ist konzentriert auf die Frage, **ob** die geplante Reform des Psych-Entgeltsystems eine **Abkehr** von PEPP ist **oder nicht**
- Alle anderen Aspekte, wie bspw. die geplanten Vorgaben zur Personalbesetzung, werden ausgeblendet<sup>1</sup>

1) eine ausführlichere Einschätzung des Referentenentwurfes ist auf der Internetseite der Hochschule Hannover, Fakultät V zu finden (Simon 2016)

## **Die Eckpunkte vom 18.02.2016**

- **Die Eckpunkte wurden vielfach als Ankündigung einer Abkehr von PEPP interpretiert**
- **Bei genauerer Betrachtung des Textes zeigt sich jedoch, dass er keine Abkehr ankündigt**

## Die Eckpunkte vom 18.02.2016

- „**Neuausrichtung** des Psych-Entgeltsystems“
- durch Ausgestaltung als „**Budgetsystem**“
- Budgetvereinbarung auf Grundlage des bundesweit geltenden **Entgeltkataloges** und der darin enthaltenen **Bewertungsrelationen**
- Anstelle der „**schematischen Konvergenz** zu landeseinheitlichen Preisen“ tritt eine **Stärkung der Verhandlungspartner vor Ort**
- „Anpassungsvereinbarungen“ für die Erhöhung oder **Absenkung** der **Budgets**
- „**Krankenhausvergleich**“ als Grundlage für die "**Annäherung** der nicht auf strukturelle Besonderheiten zurückgehenden **Preisunterschiede**"

## Ausgestaltung als „Budgetsystem“

- Sowohl **DRG-System** als auch **PEPP** sind „**Budgetsysteme**“
- Auch die **DRG-Fallpauschalen** sind (nur) „**Abschlagszahlungen** auf das vereinbarte Budget
- Auch ein ausschließlich über landesweit einheitliche Pauschalen finanziertes Budget ist ein „**krankenhausindividuelles Budget**“
- Eine Ausgestaltung als „**Budgetsystem**“ erfordert folglich **keinerlei Änderung an PEPP**

# Der Referentenentwurf für ein PsychVVG (1)

- **Was soll geändert werden?**
  - **keine** gesetzliche Vorgabe „schematischer“ Angleichungsschritte
  - stattdessen **krankenhausindividuelle** „Anpassungsvereinbarungen“
  - Einführung eines „**leistungsbezogenen Vergleichs**“, der Richtgrößen für die die Angleichung krankenhausindividueller Budgets und Entgelte enthält
  - Möglichkeit der **Berücksichtigung krankenhausindividueller Kostenentwicklungen**, allerdings unter restriktiven Rahmensetzungen

## Der Referentenentwurf für ein PsychVVG (2)

- Was soll beibehalten werden?
  - Einführung eines „**pauschalierenden Vergütungssystems**“ ( § 17d KHG)
  - bundesweit geltender **Entgeltkatalog**
  - bundesweit geltende **Bewertungsrelationen**
  - **Kalkulation** der Bewertungsrelationen auf Grundlage durchschnittlicher Ist-Kosten
  - Vereinbarung von **Landesbasisentgeltwerten**
  - **Schrittweise Angleichung** der krankenhausesindividuellen Basisentgeltwerte an den Landesbasisentgeltwert
  - Vorgabe einer **Obergrenze** für die Entwicklung der Budgets und Entgelte

# Das ‚weiterentwickelte‘ Entgeltsystem

- Die Funktionsweise des neuen Psych-Entgeltsystems:
  - Vereinbarung eines **Landesbasisentgeltwertes**
  - Vereinbarung einer **schrittweisen Angleichung** (Konvergenz) der **krankenhausindividuellen Basisentgeltwerte** an den Landesbasisentgeltwert in „**Anpassungsvereinbarungen**“ zwischen Krankenhaus und Krankenkassen
  - Werte des „**leistungsbezogenen Vergleichs**“ als **Zielwerte** einer ‚nicht-schematischen Konvergenz‘



## Zwischenbemerkung zur Sprache

- Die Sprache des Krankenhausfinanzierungsrechts wird immer mehr zu einer Art ‚Geheimsprache‘ entwickelt
- Deren Verständnis setzt eine gute Kenntnis der Rechtsmaterie und die Entschlüsselung zentraler Begriffe voraus
- Auch die Eckpunkte und der Referentenentwurf sind in weiten Teilen ‚verschlüsselte‘ Dokumente
- Beispiele für ‚verschlüsselte‘ Begriffe
  - „leistungsorientierter Gesamtbetrag“ = Budget nach Abschluss der Konvergenz
  - „leistungsorientierter Basisentgeltwert“ = Basisentgeltwert nach erfolgter Angleichung
  - „leistungsorientierte Entgelte“ = pauschalisierte, landesweit vereinheitlichte Entgelte

# Fazit

- An der Einführung eines **pauschalierenden Entgeltsystems** wird festgehalten
- Es soll **weiterhin** eine Angleichung der Entgelte (**Konvergenz**) geben
- Nun aber nicht in gesetzlich festgelegten ‚schematischen‘ Jahresschritten, sondern in ‚**krankenhausindividuell**‘ vereinbarten Schritten

## Abkehr von PEPP: Was wäre erforderlich?

- Wenn eine wirkliche Abkehr von PEPP erfolgen soll, wäre erforderlich:
  - Abschaffung des bundesweit geltenden **Entgeltkatalogs**
  - Abschaffung der bundesweit geltenden **Bewertungsrelationen**
  - Keine Einführung eines ‚**leistungsbezogenen Vergleichs**‘  
*und stattdessen*
  - Vereinbarung von **Krankenhausbudgets** (Gesamtbetrag) auf Grundlage der jeweiligen **krankenhausindividuellen Kosten**

# Ausblick

- **Der Referentenentwurf ist nur ein erster Schritt im Gesetzgebungsprozess:**
  - Referentenentwurf
  - Verbändeanhörung
  - **Überarbeitung des Referentenentwurfes (aktueller Stand)**
  - Ressortabstimmung
  - Kabinettsvorlage und Kabinettsbeschluss
  - Einbringung des Regierungsentwurfes in den Bundestag und Bundesrat
  - 1. Lesung und Verweisung an die Ausschüsse
  - Beratung im **Gesundheitsausschuss** des Bundestages
  - **Beschlussempfehlung** des Gesundheitsausschusses
  - 3. Lesung und Beschluss des Bundestages
  - Beratung und Beschlussfassung im **Bundesrat**

# Fazit

- Entscheidend dürfte für den weiteren Verlauf des **Gesetzgebungsprozesses** sein,
- ob der Referentenentwurf den **Intentionen** der führenden **Gesundheitspolitiker**, insbesondere der **SPD**, entspricht oder
- ob er ein Versuch ist, gegen den Willen der Gesundheitspolitiker an PEPP festzuhalten
- Kurz gefasst: **Was wollen die Gesundheitspolitiker der Regierungskoalition?**
  - Der Beschluss der **SPD-Bundestagsfraktion** gibt hierauf leider keine eindeutige Antwort

# Literatur

Simon, Michael (2016): Referentenentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG): Eine Einschätzung. Online verfügbar unter: [http://f5.hs-hannover.de/fileadmin/media/doc/f5/personen/simon\\_michael/Simon\\_-\\_Einschaetzung\\_RefE\\_PsychVVG\\_2016\\_06\\_10\\_.pdf](http://f5.hs-hannover.de/fileadmin/media/doc/f5/personen/simon_michael/Simon_-_Einschaetzung_RefE_PsychVVG_2016_06_10_.pdf) (22.06.2016).